

Jugendordnung des BFC Fortuna von 1977 e.V.

§ 1 : Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des BFC Fortuna von 1977 e.V. sind alle Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten Vertreter/innen der Jugend des Vereins

§ 2 : Aufgaben

Die Jugend des BFC Fortuna von 1977e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des BFC Fortuna von 1977e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen, gewaltfreien Auseinandersetzung der Jugendlichen miteinander, innerhalb von Gemeinschaften und in der Gesellschaft
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§ 3 : Organe

Organe der Jugend des BFC Fortuna von 1977e.V. sind:

1. die Jugendversammlung
2. die Jugendvertretung

§ 4 : Jugendversammlungen

1. Die Jugendversammlungen (ordentliche und außerordentliche) sind das höchste Organ der Jugend des BFC Fortuna von 1977e.V..
2. Aufgaben der Jugendversammlungen sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendvertretung
 - b) Entgegennahme der Berichte der Jugendvertretung
 - c) Entlastung des Jugendvertretung
 - d) Wahl der Jugendvertretung
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des BFC Fortuna von 1977e.V. statt. Sie wird vom/von der Jugendwart/in des BFC Fortuna von 1977e.V. unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendwart beantragt.
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Mitglieder der Jugendabteilung, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 : Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung besteht aus:
 - a) dem/der Jugendwart/in
 - b) ggf. dem/der Jugendsprecher/in, der/die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
 - c) ggf. einem oder mehreren Beisitzern
2. Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des BFC Fortuna von 1977 e.V. Mitglied des Vorstandes des BFC Fortuna von 1977 e.V..
3. Die Mitglieder der Jugendvertretung werden von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Jugendvertretung im Amt.
4. In die Jugendvertretung ist jedes Vereinsmitglied des BFC Fortuna von 1977 wählbar.
5. Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
6. Die Jugendvertretung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Sitzungen der Jugendvertretung finden nach Bedarf statt.
8. Die Jugendvertretung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendvertretung Ausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Jugendvertretung.

§ 6 : Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung, Mitgliederversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung oder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen im Falle der Änderung durch die Jugendversammlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung des BFC Fortuna von 1977 e.V.

Berlin, 18. Juli 2010